

Merkblatt für Straßenmusiker/innen

Die Benutzung des öffentlichen Straßenraums für musikalische Darbietungen unterliegt den straßenrechtlichen Vorschriften und sie ist damit grundsätzlich erlaubnispflichtig.

Um den Interessen der Anlieger, dem Fußgänger- und Personennahverkehr sowie dem Liefer- und Radverkehr Rechnung zu tragen, wurden folgende Regelungen für die Straßenmusik in der Innenstadt – Hauptstraße, Steinstraße, Fischmarkt, Lindenplatz, Am Marktplatz – durch die Stadt Offenburg aufgestellt:

Das Musizieren ist nur zu folgenden Zeiten gestattet:

**Montag bis Freitag, 10 bis 14 Uhr und 16 bis 19 Uhr;
Samstag, 10 bis 19 Uhr.**

Die Musikdarbietungen sind maximal für die Dauer von 30 Minuten zulässig. Der Standort ist zu wechseln; der Abstand zwischen den Standorten muss mindestens 250 Meter betragen.

Mit den Musikdarbietungen darf zur vollen und halben Stunde begonnen werden, wird nicht zur vollen oder halben Stunde begonnen, sind diese spätestens zur nächsten vollen oder halben Stunde zu beenden. Mit dieser Festlegung soll den Polizeibeamten die Kontrolle der Spielzeiten erleichtert werden.

Lautstarke Instrumente wie Trommeln, elektrische Instrumente, Tonträger und Tonverstärker dürfen nicht verwendet werden.